
Satzung

Des Fördervereins für Gabsheimer Kinder und Jugendliche e.V.

Unser Selbstverständnis:

Unser Verein steht für eine offene, vielfältige und demokratische Gemeinschaft. Wir handeln auf Grundlage von Toleranz, Respekt, Fairness und gegenseitiger Wertschätzung. Vielfalt verstehen wir als Bereicherung – unabhängig von Herkunft, Religion, Sprache, Lebensweise oder individuellen Fähigkeiten.

Kinder sind das Herz unserer Arbeit. Ihr Schutz, ihre Teilhabe und ihr Wohlergehen stehen im Mittelpunkt unseres Engagements. Wir schaffen Räume, in denen sie sich entfalten und als wertvolle Mitglieder der Gemeinschaft erleben können.

Wir bekennen uns ausdrücklich zu den Werten des Grundgesetzes. Jede Form von Extremismus, Ausgrenzung, Diskriminierung, Hass und Gewalt lehnen wir entschieden ab. Menschenfeindliche Einstellungen und Verhaltensweisen haben in unserem Verein keinen Platz.

Mittelpunktkids - bunt. gemeinsam. stark.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein für Gabsheimer Kinder und Jugendliche. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „eingetragener Verein“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gabsheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in Gabsheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch:

1. Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit durch Vernetzung der Familien sowie durch verschiedene, u.a. kulturelle sport- und freizeitpädagogische Angebote
2. die Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen über den Rahmen von Kindergarten, Schule und Familie hinaus zu einer sinnstiftenden eigenen Freizeit- und Lebensgestaltung
3. die Pflege der Verbindung zu den Familien und den örtlichen Vereinigungen
4. Übernahme von Trägerschaft bei Aktivitäten außerhalb von Betreuung, Erziehung und Unterricht in Kindergarten und Schule.
5. Unterstützung von Familien in Notlagen
6. Wahrnehmung der Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen durch einen konstruktiv kritischen Dialog mit den verschiedenen politischen Gremien und politischen Ansprechpartner*innen
7. Ermöglichung und Unterstützung der gleichberechtigten Teilhabe an Entscheidungsprozessen und Zielsetzungen des Vereins durch Kinder und Jugendliche

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist überparteilich und interkonfessionell und fördert demokratische Grundwerte, die Achtung der Menschenrechte sowie die Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen und sonstige Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(3) Mitgliederfamilien, die innerhalb eines Kalenderjahres ein vom Vorstand festgelegtes Mindestmaß an ehrenamtlich geleisteten Stunden für den Verein erbringen, können bei Veranstaltungen des Vereins Vergünstigungen erhalten. Art, Umfang und Voraussetzungen dieser Vergünstigungen werden vom Vorstand beschlossen und jährlich neu festgelegt. Ein Anspruch auf Vergünstigungen besteht nicht. Die Gewährung steht unter dem Vorbehalt der finanziellen und organisatorischen Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt für natürliche Personen 12 Euro Familien-Jahresbeitrag. Für juristische Personen erhebt der Verein einen Jahresbeitrag von 120 Euro.

(2) Spenden zur Unterstützung des Vereins sind jederzeit möglich, Spendenquittungen werden auf Verlangen ab einem Betrag von 25 Euro ausgestellt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens sechs gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung in Höhe der jährlichen Ehrenamtspauschale beschließen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt ausschließlich per E-Mail an die dem Verein zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse. Der Erhalt der Einladung setzt voraus, dass dem Verein eine gültige E-Mail-Adresse vorliegt.

(2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder der

Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

(4) Das Stimmrecht wird von natürlichen Personen ausgeübt. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht über ihre benannten Delegierten aus. Eine Kumulation von Stimmen und die Stimmrechtsübertragung bei juristischen Personen sind ausgeschlossen.

(5) Grundsätzlich ist der bestehende Vorstand verpflichtet, die Wahlleitung für die Vorstandswahl zu übernehmen. Falls der Vorstand bei der Wahl selbst als Kandidat*innen antritt oder seinen Verzicht auf die Wahlleitung erklärt, so wird ein unbeteiligtes Vereinsmitglied mit der Wahlleitung betraut.

(6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gabsheim, zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke für Kinder und Jugendliche.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Gabsheim, 14. Juli 2025